

Bayerische GülleApp und ihre Bedeutung für Österreich

Die deutsche Dünge-Verordnung schreibt die bodennah streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern – wie seit 2020 auf Ackerflächen – ab 2025 mit einigen Ausnahmen auch auf Grünlandflächen vor. Anders als in Österreich, wo es keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Das ist aber nur mit hoher freiwilliger Beteiligung möglich.

DI Franz Xaver Hölzl

Aufgrund von Versuchen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wird in Bayern eine weitere Ausnahme dieser gesetzlichen Verpflichtung ausschließlich für Rindergülle gewährt, wenn der Betrieb sicherstellen kann, dass der Trockensubstanzgehalt zu jedem Ausbringungszeitpunkt weniger als 4,6 Prozent durch Verdünnung mit Wasser beträgt.

In Österreich ist eine derartige Ausnahmeregelung nicht erforderlich, da es bis auf weiteres keine gesetzliche Verpflichtung zur bodennahen Ausbringung gibt. Der in Österreich eingeschlagene Weg „der Freiwilligkeit mit möglicher Unterstützung im ÖPUL vor Zwang“ zeigt auf, dass damit enorme Schwierigkeiten vermieden werden können. Allerdings können nur durch möglichst hohe Teilnehmeraten weitere gesetzliche Verpflichtungen auch vermieden werden.

lkonline
www.ooe.lko.at

Die LfL prüfte „Alternative Verfahren zur bodennah streifenförmigen Ausbringung“

■ **Die Gülleausbringung bei niedrigen Temperaturen (ca. 5 °C)**

Es konnte wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden, dass bei niedrigen Temperaturen die Ausbringungstechnik unbedeutend sei. Ganz im Gegenteil, die Gülleverdünnung bzw. die Ausbringung üblicher Rindergülle mit Schleppschuh ist mit durchschnittlich 58 Prozent geringeren Verlusten im Vergleich zur breitflächigen großtropfigen Ausbringung verbunden.

■ **Die Ausbringung zu angesagtem Niederschlag**

Diese Variante scheiterte im praktischen Versuch an der Nichtvorhersagbarkeit des exakten zeitlichen Beginns als auch an der zuverlässigen Menge eines prognostizierten Niederschlags.

■ **Die Ausbringung von mit Wasser verdünnter Gülle**

Es konnte die emissionsmindernde Wirkung von 1:1 verdünnter Gülle bestätigt werden. Im Zusammenhang mit der



Die streifenförmige bodennahe Ausbringung stellt aufgrund der klaren Nachweisbarkeit und des hohen Emissionsreduktionspotenzials die zentrale Maßnahme zur Erreichung des Ammoniak-Emissionsminderungsziels dar. Verdünnte oder separierte Rindergülle ist die Voraussetzung für eine möglichst störungsfreie Umsetzung.

BWSB/Hölzl

1:1-Verdünnung weisen die Berechnungsleitlinien darauf hin, dass diese Maßnahme aufgrund der Notwendigkeit erhöhter Lagerkapazitäten, zusätzlichen Fahrten und Wasserbedarf mit erhöhten Kosten verbunden sein kann, was einer dauerhaft sachgerechten Umsetzung in der Praxis entgegensteht.

Laut Umweltbundesamt wird in Österreich als einzigem EU-Mitgliedsstaat die Gülleverdünnung seit 2005 auf Basis von Tierhaltungsstudien (TIHALO I, II und III) in der Österreichischen Luftschadstoffinventur berücksichtigt. Gülleverdünnung oder Gülleseparierung in Verbindung mit bodennah streifenförmiger Ausbringung stellt bezüglich Minimierung der Ammoniakverluste, Erhöhung der Stickstoffeffizienz, Verbesserung der Futterqualität und Verringerung der Geruchsbelästigung die optimale und anzustrebende Technik auf freiwilliger Basis dar.

Ist eine bodennah streifenförmige Ausbringung nicht möglich, stellt die Verdünnung der Gülle eine wertvolle Ergänzung dar.

Für die Erreichung des Ammoniak-Emissions-Minderungsziels bis 2030 gemäß

EG-L in Umsetzung der EU NEC-RL ist eine Synergie aller möglichen Maßnahmen (in den Bereichen Fütterung – Stall – Lager – Ausbringung – Weide – Mineraldünger) erforderlich.

Die Maßnahmen müssen wirksam, kosteneffizient, von der bäuerlichen Praxis akzeptiert werden sowie als sinnvoll erachtet werden und vor allem auch mit akzeptablem Aufwand nachweisbar sein. Ist eine Zielerreichung nicht möglich, droht die Verpflichtung zur bodennahen Gülleausbringung und dann können die Mehrkosten nicht mehr über das ÖPUL abgedeckt werden.

Deshalb muss als Grundprinzip auch weiterhin „Freiwilligkeit vor Zwang“ verfolgt werden.

■ Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz. Beratung unter 050 6902 1426 oder www.ooe.lko.at oder auf: www.bwsb.at



b w **BODEN.WASSER.SCHUTZ BERATUNG**
Im Auftrag des Landes OÖ